102/50

Kant. Amt für Raumplanung
SOLOTHURN
14 MAI 1973
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. Mai 1973 Nr. 2390

I.

Im Teilprogramm 1973 des Strassenbauprogrammes 1971 ist in der Gemeinde Niedergösgen der Ausbau der Durchgangsstrasse II. Klasse, von der Garage Marti bis zum Schloss, vorgesehen. Um die notwendigen Projektunterlagen zu beschaffen und den für den Ausbau erforderlichen Landbedarf sicherzustellen, hat das Bau-Departement auf Grund von § 11bis des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen entsprechenden Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober - 23. November 1972 beim Kreisbauamt II in Olten und auf der Gemeindekanzlei in Niedergösgen.

Innert der gesetzlichen Frist gingen sechs Einsprachen ein: Einsprecher sind:

1. Willy von Arx, Elektrofachgeschäft, Hauptstrasse 67, Niedergösgen, vertreten durch Herrn Dr. J. Wyser, Fürsprecher, Laurenzenvorstadt 89, 5001 Aarau

2. Albert Kuster, Schmiedemeister, Niedergösgen, vertreten durch Herrn Dr. Rudolf Stuber, Fürsprech und Notar, Römerstrasse 6, 4600 Olten

3. Ida Widmer-Fischer, Oltnerstrasse 121, Niedergösgen, vertreten durch ihren Sohn Otto Widmer, Rebenstrasse 44, Niedergösgen

4. Meier & Co., Antriebs- und Regelungstechnik, Niedergösgen

5. Josef Marti, Garage, Niedergösgen

6. Jules Steiner, Schlossgärtnerei, Niedergösgen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein von Gemeindevertretern die erforderlichen Einspracheverhandlungen in Niedergösgen durch.

22117 - 120000 - 1972

II.

Sämtliche Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Niedergösgen. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Willy von Arx, Niedergösgen,
Eigentümer von GB Nr. 1366

Im Bereiche von GB Nr. 1366 konnte den Wünschen des Einsprechers weitgehend entsprochen werden, indem die neue Linienführung der Kantonsstrasse im Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer etwas nach Norden verschoben wird. Mit dem neuen Baulinienabstand (Hauptbaulinie 4 m, Garagebaulinie 6 m und Vorbaulinie) konnte sich Herr von Arx ebenfalls einverstanden erklären. Die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen wurden in das Landerwerbsverfahren verwiesen. Hierauf hat sein Anwalt die Einsprache schriftlich zurückgezogen; sie kann somit als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Albert Kuster, Niedergösgen,
Eigentümer von GB Nr. 465, 1071 und 486

Der Einsprecher stellt folgende Begehren:

a) Das Projekt sei so zu ändern, dass eine Beanspruchung seiner Grundstücke nicht oder nur in reduziertem Umfange erforderlich wird.
b) Es sei die Baulinie nach Süden vorzuverlegen, um eine zweckmässige und wirtschaftliche Ueberbauung der Grundstücke zu gewährleisten; insbesondere sei die Baulinie auf die südliche Flucht von Gebäude Nr. 29 auf GB Nr. 465 festzulegen.
c) Es sei die durch den Trottoirausbau erforderliche Anpassung der Tankstellen- Zu- und Wegfahrt im Sinne von Regierungsratsbeschluss Nr. 272 vom 15. Januar 1954 vom Kantonalen Tiefbauamt zu regeln.

Zu a:

Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden. Bei dieser Kantonsstrasse handelt es sich um eine stark frequentierte Durchgangsstrasse II. Klasse. Der vorgesehene Ausbau auf eine Fahrbahnbreite von 7 m und die Errichtung von 2 m breiten Trottoirs beidseits der Strasse entsprechen einem Bedürfnis und sind für die Hebung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit einer solchen Strasse unbedingt erforderlich. Eine allfällige Verschiebung des Trasses nach Süden kann wegen der bestehenden Ueberbauung und auch aus strassenbautechnischen Gründen nicht in Erwägung gezogen werden. Der Landbedarf von der Garageliegenschaft für das zu erstellende Trottoir und die Beanspruchung der unüberbauten Grundstücke Nr. 1071 und 486 dürfen als durchaus zumutbar bezeichnet werden.

Zu b:

Dem Begehren um Vorverlegung der Baulinie kann grösstenteils entsprochen werden, indem die Hauptbaulinie auf 4 m vom hinteren Trottoirrand reduziert wurde; die ursprünglich geplante Baulinie von 6 m wird als Garagebaulinie bezeichnet. Gebäude Nr. 29 wird dadurch an der Südwest-Ecke nur noch geringfügig berührt, doch werden allfällige wertvermehrende Um- oder Ausbauten innerhalb des bestehenden Gebäudegrundrisses durch Anlegung einer Vorbaulinie ohne Näherbaurevers ermöglicht.

Zu c:

Auf die Fragen der Anpassungen und Entschädigungen ist in diesem Verfahren nicht einzutreten, da sie Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen bilden.
Die Einsprache ist deshalb teilweise gutzuheissen; im übrigen ist sie abzuweisen.

Einsprache Nr. 3: Ida Widmer-Fischer, Niedergösgen,
Eigentümerin von GB Nr. 819

Der Vertreter von Frau Widmer hat die Einsprache zurückgezogen, nachdem die Baulinie im vorliegenden Plan auf 4 m gemäss dem vom 22. August 1969 genehmigten Strassen- und Baulinienplan reduziert

wurde. Die neue Baulinie von 6 m wird als Garagebaulinie bezeichnet. Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache kann daher als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Firma Meier & Co., bzw. Frau Meier, Erminia, Eigentümerin von GB Niedergösgen Nr. 1306

Dem Begehren, die Hauptbaulinie gemäss bereits früher genehmigtem Strassen- und Baulinienplan zu übernehmen, konnte entsprochen werden; somit steht Gebäude Nr. 58 ausserhalb der Bauverbotszone. Hingegen wurde neu eine Garagebaulinie von 6 m vom hinteren Trottoirrand in den Plan aufgenommen. Hierauf hat Frau Meier die Einsprache zurückgezogen. Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: Josef Marti, Niedergösgen, Eigentümer von GB Nr. 432

Dem Einsprecher wurde eröffnet, dass die im vorliegenden Plan eingezeichnete Baulinie bereits rechtskräftig sei. Auf diesen Einsprachepunkt ist daher nicht einzutreten. Die Entschädigungen und Anpassungen sind in das vor dem Strassenausbau durchzuführende Landerwerbsverfahren zu verweisen. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Jules Steiner, Schlossgärtnerei, Niedergösgen Eigentümer von GB Niedergösgen Nr. 1277 und 752

Nachdem Herr Steiner gegen den Auflageplan keine Einwendungen erhebt, seine Einsprache hat nur Entschädigungsfragen zum Gegenstand (Landerwerb, allfälliger Realersatz, Anpassungsarbeiten), welche im Landerwerbsverfahren zu regeln sind, hat er seine Einsprache zurückgezogen; sie ist daher in diesem Sinne abzuschreiben.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der vorliegende Strassen- und Baulinienplan ist daher im Sinne vorstehender Feststellungen zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der nach den Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 1, 2, 3 und 4) abgeänderte Strassen- und Baulinienplan (Durchgangsstrasse, Garage Marti bis Schloss" in der Gemeinde Niedergösgen, wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 1, 3, 4 und 6 werden als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
3. Der Einsprache Nr. 2 konnte teilweise entsprochen werden, im übrigen wird sei abgewiesen.
4. Die Einsprache Nr. 5 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Planungsstelle (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt II, 4600 Olten (2) mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde 5013 Niedergösgen
mit 1 genehmigten Plan
Fritz Schürch, Präsident Kant. Schätzungskommission 4657 Dulliken
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)
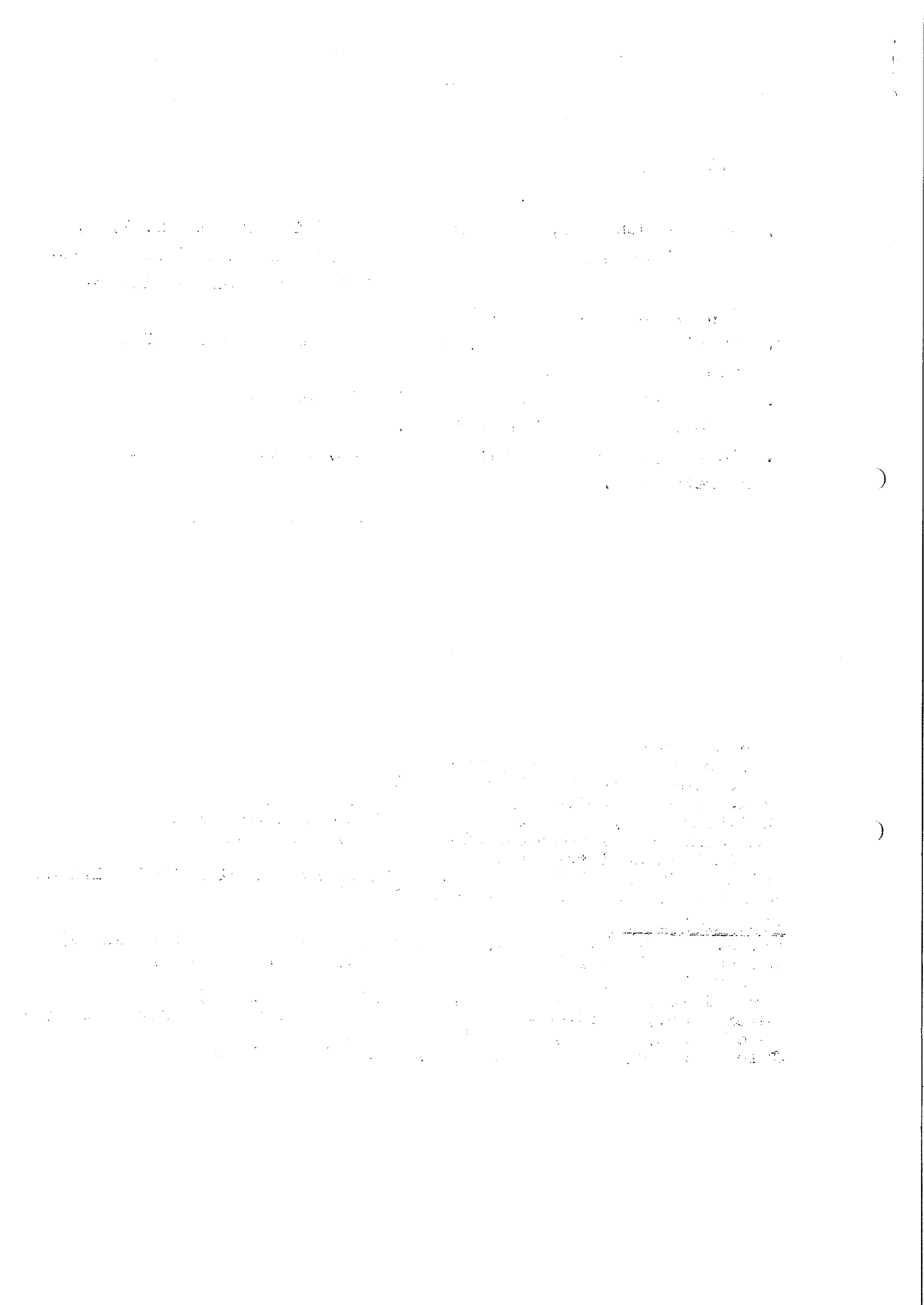
Einschreiben an:
Dr. J. Wyser, Fürsprecher, Laurenzenvorstadt 89, 5001 Aarau (2)
Dr. Rudolf Stuber, Fürsprech und Notar, Römerstrasse 6, 4600 Olten (2)
Otto Widmer, Rebenstrasse 44, 5013 Niedergösgen (2)
Meier & Co., Antriebs- und Regelungstechnik, 5013 Niedergösgen (2)
Josef Marti, Garage, 5013 Niedergösgen
Jules Steiner, Schlossgärtnerei, 5013 Niedergösgen